

aber auch möglich ist, die Erziehungsverhältnisse zu verändern (z. B. bei ungenügender Kontrolle über die Einhaltung der Schulpflicht und das Freizeitverhalten des Jugendlichen oder bei gleichgültiger erzieherischer Grundhaltung).

Es geht also nicht nur darum, von den Eltern bestimmte Informationen zu erhalten, sondern es muß — wenn notwendig — den Eltern bewußt gemacht werden, welche Bedingungen innerhalb der Familie, welche Erziehungsmethoden sie möglicherweise verändern müssen. „Bereits vorhandene Einsichten sind zu stärken. Bei Versuchen, sich der elterlichen Verantwortung zu entziehen, oder bei erkennbarer Gleichgültigkeit gegenüber der weiteren Entwicklung des Jugendlichen sind — wenn notwendig — die Jugendhilfe oder die Arbeitskollektive der Eltern zu informieren.“¹¹

Die Schulen, Betriebe, staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen

Als wichtige Erziehungsträger sind die Schulen, Betriebe, staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen ebenfalls als Informationsquelle von Bedeutung. Ihr Beitrag zur umfassenden Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht vor allem darin, das Lern- und Arbeitsverhalten sowie die entsprechenden Einstellungen des Jugendlichen darzulegen und Auskünfte über seine Arbeits- und gesellschaftliche Disziplin zu geben, die in diesen Lebensbereichen sichtbar werden. Aus diesen Mitteilungen können sich auch bedeutungsvolle positive Ansatzpunkte ergeben, die für die weitere Erziehung des jugendlichen Straftäters zu nutzen sind. Außerdem ist zu prüfen, welche gesellschaftlichen Kräfte — darunter Jugendbrigaden, Sportgemeinschaften, aber auch Einzelbürgern oder Betreuer — für die Unterstützung der weiteren Erziehung des Jugendlichen gewonnen werden können.

Es kommt aber auch hier darauf an, von den Betrieben und Schulen nicht nur eine Charakteristik, d. h. Auskünfte über das Verhalten des Jugendlichen zu verlangen, sondern gleichzeitig zu prüfen, wie das Verhältnis zum Kollektiv ist und ob u. U. vorhandene mangelnde Arbeitsdisziplin, Desinteresse an gesellschaftlicher Arbeit u. a. auf Mängel in der Erziehungs-

arbeit im Betrieb, in der Schule und in der FDJ-Organisation zurückzuführen sind.

Verlangt die Umerziehung veränderte Lebensbedingungen, so gilt das nicht nur für die Bedingungen in der Familie, sondern gleichermaßen — und mit zunehmendem Alter des Jugendlichen noch stärker — für seine Umweltbedingungen im Betrieb, in seinem Kollektiv, in den gesellschaftlichen Organisationen. Wurden in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben, sind durch Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan Maßnahmen gemäß § 19 zu veranlassen (§ 69 Abs. 2).

9.4.

Stellung und Aufgaben der Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche

Die Organe der Jugendhilfe wirken in solchen Strafverfahren mit, in denen ihre Unterstützung zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens notwendig ist (§ 71).

Die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe sind im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, im FGB und in der Jugendhilfe-VÖ festgelegt. Sie bestehen u. a. darin, zur sozialistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen beizutragen und diese insbesondere dann zu sichern, wenn die Erziehungsberechtigten aus den unterschiedlichsten Gründen ausgefallen sind oder bei der Erziehung versagt haben. Aus dieser Aufgabenstellung der Organe der Jugendhilfe ergibt sich allgemein ihr Recht und ihre Pflicht, bei Strafverfahren gegen Jugendliche die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung der Persönlichkeit sowie der Umstände aus der Entwicklung und Erziehung des Jugendlichen, die auf sein schuldhaftes Handeln Einfluß gehabt haben, zu unterstützen (§ 71).

Die Organe der Jugendhilfe können auch Vorschläge zur Anordnung von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren (z. B. zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 75

11 ebenda